



Im September 2025 kommt das Datengesetz

Der Data Act ist ein neues Gesetz der Europäischen Union (EU), das im September 2025 in Kraft treten wird. Ziel ist es, den Datenaustausch in ganz Europa einfacher, gerechter und sicherer zu machen. Heutzutage werden viele nützliche Daten von smarten Geräten wie Autos, Heimassistenten oder Industriemaschinen gesammelt. Zurzeit können nur die Hersteller darauf zugreifen. Das soll sich jetzt ändern.

Nach dem Gesetz sollen Personen und Unternehmen, die Daten mit den smarten Geräten generieren, mehr Rechte auf Zugriff und Nutzung erhalten.

Das Gesetz ermutigt Unternehmen auch, Daten auf faire und sichere Weise miteinander zu teilen, um Innovationen zu fördern, Dienstleistungen zu verbessern und kleinen Unternehmen zu helfen, mit großen Technologieunternehmen zu konkurrieren.

Das Gesetz dient auch dazu, den Missbrauch von Daten zu erschweren. Cloud-Anbieter werden es den Kunden darüber hinaus leichter machen müssen, den Anbieter zu wechseln.

Insgesamt geht es beim Data Act um eine gerechteren Datenwirtschaft in der EU.

Thema 1

**Im September
2025 kommt das
Datengesetz**

Seite 1

Thema 2

**Entgeltspflicht für
Kontrollen bei der
Auftragsverarbeitung?**

Seite 2

Thema 3

**Weniger
Bürokratie im
Datenschutz**

Seite 3





Entgeltspflicht für Kontrollen bei der Auftragsverarbeitung?

Angenommen, ein Unternehmen muss eine wichtige Aufgabe mit Personaldaten durch eine Firma als „Auftragsverarbeiter“ erledigen lassen, die dafür spezialisiert ist. Die Kosten für diese Aufgabe wurden besprochen, der Auftrag von beiden Partnern wurde vertraglich fixiert. Da bei dieser Aufgabe personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist das Unternehmen durch die DSGVO verpflichtet, die Spezialfirma, in Bezug auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu prüfen, in der Funktion des „Verantwortlichen“.

Es zeigt sich vermehrt, dass Spezialfirmen für den möglichen Aufwand, sollte eine Überprüfung anstehen, seinerseits vom Unternehmen eine Aufwandsentschädigung fordern, die vertraglich jedoch nicht in der Höhe bekannt ist. Ist das zulässig?

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass das Unternehmen als Auftraggeber und „Verantwortlicher“ sich gesetzestreu verhalten muss und somit im Umgang mit den eigenen Daten kein Risiko eingehen darf. Die Argumente werden i.d.R. von der engen Preiskalkulation geführt. Möchten Sie gesetzeskonformes Handeln der Spezialfirma, dann ist dies nur mit einem Preisaufschlag möglich. Bereits aus Sicht der Compliance sollten sich Unternehmen – mit Blick auf mögliche Bußgelder - nicht auf diese Einigungsformel einlassen. Es steht maßgeblich der Schutz von personenbezogenen Daten im Vordergrund.

Das Bayerische Landesamt für den Datenschutz (BayLfD) hat diesbezüglich eine Orientierungshilfe herausgegeben, die in erster Linie für öffentliche Stellen gedacht ist. Sind private Unternehmen davon ausgenommen? Wir wüssten nicht, warum.

Es zeigt sich, dass diese Spezialfirmen vorzugsweise Zeit und Ressourcen investieren, mit einlenkenden Worten Ihre Kunden und zusätzliche Kosten von ihrer gesetzlichen Prüfpflicht abzubringen.

Es dürfte mehrere Gründe hierfür geben. Schlussendlich obliegt es den Auftraggebern, sich um die Sicherheit der Daten zu kümmern.

Empfehlung: <https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/aki06.html>



Weniger Bürokratie im Datenschutz

In der Politik ist eine datenschutzrechtliche Neuausrichtung angedacht. Es liegen Pläne vor, welche sich auf kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) in Deutschland fokussieren. Im Vordergrund stehen hierbei risikoarme Verarbeitungen von personenbezogenen Daten, wie z.B. die einfache Kundenverwaltung oder der Newsletter-Versand. Diese sollen künftig aus dem Anwendungsbereich der DSGVO herausgenommen werden.

Eine weitere Überlegung ist die Datenschutzbehörden auf Bundesebene zu zentralisieren, dies soll den Bürokratieabbau unterstützen.

Zusätzlich soll in Deutschland die künstliche Intelligenz (KI) wirtschaftsfreundlicher werden, um kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs) die Umsetzung von KI-Technologien zu erleichtern.

All diese Punkte lassen hoffen. Inwieweit sie mit der KI-Verordnung und der Datenschutzgrundverordnung in Einklang gebracht werden kann, ist noch ungeklärt. Wenn der Einsatz neuer KI-Technologien eine positive Risikobilanz vorweist und alle Haftungsfragen grundlegend geprüft wurden, muss diese dokumentiert und nachweisbar aufbewahrt werden. Das Ziel Einsparungen in der Bürokratie auf Kosten von Privatpersonen bzw. der Belegschaft könnte ihre Wirkung möglicherweise verfehlen.

Es ist zu prüfen, ob die Vorhaben des neuen Koalitionsvertrags schlussendlich in Unternehmen sowohl für das Unternehmen als auch für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten umsetzbar sind.

Impressum

complimant AG, Edt 4, 84558 Kirchweidach

Vorstand: Franz Obermayer, Ann-Karina Wrede

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christian Volkmer

Telefon: +49 8683 99390-40

E-Mail: info@complimant.de / datenschutz@complimant.de

www.complimant.de

Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht: Traunstein

Registernummer: HRB 20500 Steuernummer: 141/120/07009

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a

Umsatzsteuergesetz: DE274380239

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV Franz Obermayer